



Amt für Familie und Soziales

# Bericht zur Jugendkriminalität 2005

Landes-  
hauptstadt Kiel



Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Familie und Soziales  
Postfach 11 52  
24099 Kiel

April 2005

**Verfasser/innen:**

Alfred Bornhalm  
Astrid Witte  
Udo Petersen  
Lutz Richter

**Gestaltung:**

Lutz Richter

**Umschlaggestaltung:**

**schmidtundweber**, Konzept-Design, Kiel

**Internet:**

[www.kiel.de](http://www.kiel.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b><i>Einleitung</i></b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b><i>Ergebnisse im Überblick</i></b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b><i>Straftäter/innen</i></b>	<b>2</b>
3.1	Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt	2
3.1.1	Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)	2
3.1.2	Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)	2
3.2	Mehrfachtäter/innen	3
3.3	Jugendkriminalitätsdichte in den Sozialzentrumsbereichen	4
3.3.1	Sozialzentrum Nord	4
3.3.2	Sozialzentrum Mitte	5
3.3.3	Sozialzentrum Mettenhof	5
3.3.4	Sozialzentrum Süd	5
3.3.5	Sozialzentrum Gaarden	5
3.3.6	Sozialzentrum Ost	6
<b>4</b>	<b><i>Straftaten</i></b>	<b>6</b>
4.1	Verteilung der Straftaten	7
<b>5</b>	<b><i>Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende</i></b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b><i>Urteile/Beschlüsse</i></b>	<b>9</b>
6.1	Verteilung der Urteilung/Beschlüsse	9
6.2	Dauer der Verfahren	10
<b>7</b>	<b><i>Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen</i></b>	<b>10</b>
7.1	Gewaltvorfälle	10
7.2	Präventionsmaßnahmen	11
<b>8</b>	<b><i>Fazit</i></b>	<b>11</b>

## 1 Einleitung

Mit den nachstehenden Daten informiert die Stadt über die im Jahre 2005 registrierte Delinquenz von Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsenden (18- bis unter 21-Jährige). Die Daten sind nach Auswertung der bei der Jugendgerichtshilfe im Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zusammengestellt worden. Erfasst und dokumentiert werden sowohl die Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende als auch die ihnen zugrunde liegenden Delikte.<sup>1</sup> Neben den Jugendgerichtsurteilen werden auch andere Formen der Verfahrenserledigung - wie etwa die Diversion<sup>2</sup> oder der Täter-Opfer-Ausgleich - in der Auswertung berücksichtigt. Angaben zum Alter, zum Geschlecht und zur nationalen Herkunft der jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten sind ebenfalls mit aufgenommen worden. Die Daten beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet und zusätzlich auf die einzelnen Sozialzentrumsbezirke.

Die von der Polizei erhobenen Zahlen für das Jahr 2005 sind aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar mit denen von der Jugendgerichtshilfe erfassten Daten vergleichbar:

- Die Polizei registriert alle Tatverdächtigen. Nicht jeder Tatverdacht führt allerdings zu einer Anklage, die bei der Jugendgerichtshilfe jedoch das Hauptregistrierungsmerkmal ist.
- In Kiel werden Straftaten von auswärtigen Jugendlichen und Heranwachsenden begangen, die zwar bei der Polizei (Tatortbezug), jedoch nicht von der Jugendgerichtshilfe registriert werden. Ebenso begehen Kieler Jugendliche und Heranwachsende Straftaten außerhalb der Stadt, die wiederum nur von der Jugendgerichtshilfe erfasst werden (Wohnortbezug).
- Straftaten werden von der Jugendgerichtshilfe erst mit dem Zeitpunkt des Einganges der Anklage statistisch erfasst. Eine zum Beispiel 2004 begangene Straftat kann sich durch die zeitlich verzögerte Anklageerhebung durchaus erst in der Statistik 2005 wiederfinden. Der Erfassungszeitrahmen der Polizei stimmt deshalb nicht mit dem der Jugendgerichtshilfe überein.

## 2 Ergebnisse im Überblick

Die in der nachstehenden Tabelle zusammengefassten Zahlen zeigen im Überblick auf, dass im zurückliegenden Jahr von der Jugendgerichtshilfe 1.219 jugendliche und heranwachsende Delinquenten, 3.359 Straftaten und 2.091 Anklagen registriert worden sind.

2005	Summe	14- bis unter 18-Jährige	18- bis unter 21-Jährige
Straftäter/innen (vgl. Abschn. 3)	1.219	648	571
Straftaten (vgl. Abschn. 4)	3.359	1.364	1.995
Anklagen (vgl. Abschn. 5)	2.091	1.016	1.075

<sup>1</sup> In einer Anklage sind oftmals mehrere Straftaten enthalten.

<sup>2</sup> Verfahrenserledigung durch Verzicht auf formelle Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen

### 3 Straftäter/innen

#### 3.1 Entwicklung bei den jungen Straftäter/innen insgesamt

Die Zahl jugendgerichtlich in Erscheinung getretener Straftäter/innen ist im zurückliegenden Jahr insgesamt um 5,4 % zurückgegangen. Der Anteil der männlichen Straftäter macht 76,8 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 23,2 %. 2005 wurden 7,4 % aller jungen Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren in Kiel delinquent, 2004 waren es 8,1 %.

In den früheren Berichten war der Ausländeranteil besonders berücksichtigt worden. Der traditionelle Ausländerbegriff verliert jedoch zunehmend an Aussagekraft aufgrund des veränderten Staatsbürger- und Staatsangehörigkeitsrechts. Da gerade in letzter Zeit in fachöffentlichen Publikationen vor einer unreflektierten erhobener Daten gewarnt wird, haben wir uns entschlossen auszuloten, ob wir künftig auf andere Weise den Migrationshintergrund erfassen können.

	2002	2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	937	1.199	28,0	1.288	7,4	1.219	-5,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	6,2	7,7	25,8	8,1	4,1	7,4	-8,3
davon männlich	769	903	17,4	988	9,4	936	-5,3
Anteil in %	82,1	75,3	- 8,2	76,7	1,9	76,8	0,1
davon weiblich	168	296	76,2	300	1,4	283	-5,7
Anteil in %	17,9	24,7	37,7	23,3	-5,7	23,2	-0,3

#### 3.1.1 Entwicklung bei den 14- bis unter 18-Jährigen (Jugendliche)

Bei den Jugendlichen nahm die Zahl der Delinquenten um 2,1 % von 662 Straftäter/innen (2004) auf 648 Straftäter/innen (2005) ab. Der Anteil männlicher Straftäter macht 71,8 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 28,2 %.

	2002	2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
14- bis unter 18-jährige Straftäter/innen	408	588	44,1	662	12,6	648	-2,1
Anteil in % der 14- bis unter 18-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	5,1	7,1	37,9	7,7	8,7	7,4	-4,1
davon männlich	332	422	27,1	504	19,4	465	-7,7
Anteil in %	81,4	71,8	- 11,8	76,1	6,1	71,8	-5,7
davon weiblich	76	166	118,4	158	-4,8	183	15,8
Anteil in %	18,6	28,2	51,6	23,9	-15,5	28,2	18,3

#### 3.1.2 Entwicklung bei den 18- bis unter 21-Jährigen (Heranwachsende)

Die Zahl der heranwachsenden Straftäter/innen nahm ab um 8,8 % von 626 (2004) auf 571 (2005). Der Anteil männlicher Straftäter macht 82,5 % aus, der Anteil weiblicher Straftäterinnen 17,5 %.

	2002	2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
18- bis unter 21-Jährige Straftäter/innen	529	611	15,5	626	2,5	571	-8,8
Anteil in % der 18- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	7,3	8,5	17,0	8,5	0,0	7,4	-12,8
davon männlich	437	481	10,1	484	0,6	471	-2,7
Anteil in %	82,6	78,7	- 4,7	77,3	- 1,8	82,5	6,7
davon weiblich	92	130	41,3	142	9,2	100	-29,6
Anteil in %	17,4	21,3	22,3	22,7	6,6	17,5	-22,8

### 3.2 Mehrfach Täter/innen

Der überwiegende Teil der jungen Straftäter/innen begeht lediglich eine Straftat. Deshalb ist von der sogenannten »passageren« Jugendkriminalität zu sprechen, also einem »Phänomen mit Episodencharakter«. Hierunter werden auch die Jugendlichen und Heranwachsenden subsumiert, die zwischen zwei und fünf Straftaten begangen haben. Ihr Anteil hat sich im zurückliegenden Jahr erhöht und liegt nun bei 90,1 % (2004: 86,7 %).

Die Zahl der Mehrfach Täter/innen (6 und mehr Straftaten) verringerte sich 2005 deutlich um 29,7 % auf 121, das entspricht einem Anteil von 9,9 % an der Gesamtzahl der jungen Straftäter/innen (2004: 13,4 %).

*Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige):*

	2002	2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (Kieler)	937	1.199	28,0	1.288	7,4	1.219	-5,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	6,2	7,7	25,8	8,1	4,1	7,4	-8,3
davon Täter/innen mit 1 Straftat	497	728	46,5	744	2,2	729	-2,0
Anteil in %	53,0	60,7	14,5	57,8	-4,9	59,8	3,5
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	301	335	11,3	372	11,0	369	-0,8
Anteil in %	32,1	27,9	-13,0	28,9	3,4	30,3	4,8
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	139	136	- 2,2	172	26,5	121	-29,7
Anteil in %	14,8	11,3	- 23,5	13,4	17,7	9,9	-25,7

*Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):*

Bei den 14- bis unter 18-jährigen Delinquenten ist die Gruppe der Mehrfach Täter/innen mit mehr als 6 Straftaten um 39 Jugendliche zurückgegangen; ihr Anteil an der Gesamtgruppe ist von 12,1 % auf 6,3 % gefallen. Somit beträgt 2005 der Anteil der Jugendlichen mit 1 bis 5 Straftaten 93,7 %.

	2002	2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
14- bis unter 18-Jährige Straftäter/innen	408	588	44,1	662	12,6	648	-2,1
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	43,5	49,0	12,6	51,4	4,8	53,2	3,4
davon Täter/innen mit 1 Straftat	230	388	68,7	375	- 3,4	420	12,0
Anteil in %	56,4	66,0	17,1	56,6	- 14,2	64,8	14,4
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	133	146	9,8	207	41,8	187	-9,7
Anteil in %	32,6	24,8	- 23,8	31,3	25,9	30,8	-13,4
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	45	54	20,0	80	48,1	41	-48,8
Anteil in %	11,0	9,2	- 16,7	12,1	31,6	6,3	-47,6

### Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Bei den heranwachsenden Delinquenten ist der Anteil der Straftäter/innen mit 1 Straftat um 16,3 % zurückgegangen. Der Anteil der Mehrfachtäter/innen mit 2 bis 5 Taten hat sich um 7,3 % erhöht; der Anteil der Straftäter/innen mit mehr als 6 Straftaten ist um 13,0 % zurückgegangen.

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
18- bis unter 21-Jährige Straftäter/innen	529	611	15,5	626	2,5	571	-8,8	
Anteil in % der jungen Straftäter/innen	56,5	51,0	- 9,7	48,6	- 4,6	46,8	-3,6	
davon Täter/innen mit 1 Straftat	267	340	27,3	369	8,5	309	-16,3	
Anteil in %	50,5	55,6	10,3	58,9	5,9	63,6	-8,0	
davon Täter/innen mit 2 bis 5 Straftaten	168	189	12,5	165	- 12,7	177	7,3	
Anteil in %	31,8	30,9	- 2,6	26,4	- 14,6	31,0	17,6	
davon Täter/innen mit 6 und mehr Taten	94	82	- 12,8	92	12,2	80	-13,0	
Anteil in %	17,8	13,4	- 24,5	14,7	9,7	14,0	-4,7	

### 3.3 Jugendkriminalitätsdichte nach Sozialzentren

Die Sozialverwaltung in Kiel hat mit den Einzugsbereichen der sechs Sozialzentren (Nord, Mitte, Mettenhof, Süd, Gaarden und Ost) eine Grobstruktur der Sozialräume geschaffen (vergleiche Übersichtskarte Anlage 1). Sie unterhält und fördert in diesen Sozialräumen eine Vielzahl verschiedener sozialer Sicherungssysteme, soziale Dienstleistungen und Einrichtungen für unterschiedliche Zielgruppen. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialräumlichen Darstellung der Jugendkriminalitätsdichte aus Planungsgründen große Bedeutung zu.

Die Verteilung der jungen Straftäter/innen nach dem Wohnort und die sich daraus abzuleitende Jugendkriminalitätsdichte bezogen auf die einzelnen Sozialzentrumsbereiche wird mit diesem Bericht erstmals aufgegriffen.

In Hinblick auf die Gesamtanzahl der 14- bis unter 21-Jährigen ist der Sozialzentrumsbezirk Mitte mit 4,7 % am niedrigsten belastet, gefolgt von Nord (5 %), Mettenhof (7,0 %) und Süd (7,6 %). Besonders belastet sind die Bezirke Ost (10,6 %) und Gaarden (13,9 %). Bemerkenswert ist die starke Abnahme der Anzahl junger Straftäter/innen in den Sozialzentrumsbereichen Mitte (- 29,4 %) und Mettenhof (- 23,0 %) und die starke Zunahme im Sozialzentrumsbereich Süd (+ 11,5%).

#### 3.3.1 Sozialzentrum Nord

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	165	186	12,7	203	9,1	194	-4,4	
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Nord	4,9	5,2	5,5	5,4	4,3	5,0	-7,2	
davon männlich	136	132	- 2,9	157	18,9	144	-8,3	
Anteil in %	82,4	71,0	- 13,9	77,3	9,0	74,2	-4,0	
davon weiblich	29	54	86,2	46	- 14,8	50	8,7	
Anteil in %	17,6	29,0	65,2	22,7	- 21,9	25,8	13,7	

### 3.3.2 Sozialzentrum Mitte

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	132		172	30,3	187	8,7	132	-29,4
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Mitte	4,8		6,7	40,4	7,0	4,2	4,7	-31,8
davon männlich	104		130	25,0	135	3,8	107	-20,7
Anteil in %	78,8		75,6	- 4,1	72,2	- 4,5	81,1	12,3
davon weiblich	28		41	46,4	52	26,8	25	-51,9
Anteil in %	21,2		23,8	12,4	27,8	16,7	18,9	-31,9

### 3.3.3 Sozialzentrum Mettenhof

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	132		176	33,3	196	11,4	151	-23,0
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Mettenhof	6,4		8,5	33,8	9,2	8,3	7,0	-24,3
davon männlich	112		137	22,3	160	16,8	122	-23,8
Anteil in %	84,8		77,8	- 8,3	81,6	4,9	80,8	-1,0
davon weiblich	20		39	95,0	36	- 7,7	29	-19,4
Anteil in %	15,2		22,2	46,3	18,4	- 17,1	19,2	4,6

### 3.3.4 Sozialzentrum Süd

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	224		263	17,4	287	9,1	320	11,5
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Süd	6,0		6,7	11,2	7,1	5,9	7,6	7,1
davon männlich	188		197	4,8	221	12,2	241	9,0
Anteil in %	83,9		74,9	- 10,8	77,0	2,8	75,3	-2,2
davon weiblich	36		66	83,3	66	0,0	79	19,7
Anteil in %	16,1		25,1	56,1	23,0	- 8,4	24,7	7,4

### 3.3.5 Sozialzentrum Gaarden

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl		Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	177		234	32,2	224	- 4,3	227	1,3
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Gaarden	11,7		15,1	28,8	14,2	- 5,8	13,9	-1,9
davon männlich	133		189	42,1	172	- 9,0	171	-0,6
Anteil in %	75,1		80,8	7,5	76,8	- 4,9	75,3	-1,9
davon weiblich	44		55	25,0	52	- 5,5	56	7,7
Anteil in %	24,9		23,5	- 5,4	23,3	- 1,2	24,7	6,3



### 3.3.6 Sozialzentrum Ost

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
Junge Straftäter/innen insgesamt (14- bis unter 21-Jährige)	107	169	57,9	191	13,0	195	2,1	
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen im Sozialzentrumsbezirk Ost	6,0	9,5	58,7	10,7	12,4	10,6	-0,9	
davon männlich	96	128	33,3	143	11,7	151	5,6	
Anteil in %	89,7	75,7	- 15,6	74,9	- 1,1	77,4	3,4	
davon weiblich	11	41	272,7	48	17,1	44	-8,3	
Anteil in %	10,3	24,3	136,0	25,1	3,6	22,6	-10,2	

## 4 Straftaten

Ein weiterer Indikator für das Ausmaß von Jugenddelinquenz ist die Anzahl der begangenen Straftaten. Die Anzahl der von jugendlichen Delinquenten begangenen Delikte verringerte sich von 2.094 (2004) um 34,9 % auf 1.364 (2005). Die der von Heranwachsenden ausgeübten Delikte ist um 17,8 % von 2.428 (2004) auf 1.995 (2005) gesunken.

	2002		2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	
Straftaten insgesamt	3.500	3.799	8,5	4.522	19,0	3.359	-25,7	
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	23,0	24,5	6,7	28,3	15,4	20,4	-28,0	
davon durch 14- bis unter 18-Jährige	1.215	1.588	30,7	2.094	31,9	1.364	-34,9	
Anteil in % aller Straftaten	34,7	41,8	20,4	46,3	10,8	40,6	-12,3	
davon durch 18- bis unter 21-Jährige	2.285	2.211	- 3,2	2.428	9,8	1.995	17,8	
Anteil in %	65,3	58,2	- 10,9	53,7	- 7,7	59,4	10,6	

#### 4.1 Verteilung der Straftaten

Im zurückliegenden Jahr ist die Anzahl der Straftaten um 25,7 % gesunken. Die am meisten begangenen Straftaten waren Diebstahlsdelikte (dennoch - 29,0 %) und Körperverletzungen (+ 1,4 %).

*Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige):*

Delikte	Summe	Anteil in Prozent
Beförderungerschleichung	67	4,9
Betrug §§ 263 bis 265 StGB*	35	2,6
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	0	0,0
BTM-Handel § 29 Abs. 3 BtMG*	2	0,1
BTM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	18	1,3
Diebstahl aus Kraftfahrzeug § 243 StGB	26	1,9
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	59	4,3
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	311	22,8
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	15	1,1
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	9	0,7
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	86	6,3
Eigentumsdelikte, sonstige	6	0,4
Erpressung § 253 StGB	9	0,7
Fahren ohne Führerschein § 21StVG*	87	6,4
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	4	0,3
Hehlerei §§ 259 bis 260 StGB	7	0,5
Körperverletzung § 223 StGB	190	13,9
Körperverletzung, schwere und gefährliche mit Todesfolge §§ 224 bis 226 StGB	62	4,5
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	44	3,2
Raub §§ 249 bis 251 StGB	20	1,5
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	111	8,1
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	6	0,4
Sonstige Delikte	154	11,3
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	12	0,9
Verkehrsdelikte, sonstige	16	1,2
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	8	0,6
<b>Gesamt</b>	<b>1.364</b>	<b>100,0</b>

\* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige):

Delikte	Summe	Anteil in Prozent
Beförderungerschleichung	248	12,4
Betrug §§ 263 bis 265 StGB*	362	18,1
Brandstiftung §§ 306 bis 310 StGB	17	0,9
BTM-Handel § 29 Abs. 3 BtMG*	112	5,6
BTM-Besitz § 29 Abs. 1 und 2 BtMG	63	3,2
Diebstahl aus Kraftfahrzeug § 243 StGB	5	0,3
Diebstahl, Einbruchdiebstahl § 243 StGB	107	5,4
Diebstahl, einfacher / Ladendiebstahl § 242 StGB	333	16,7
Diebstahl, Fahrzeug § 243 StGB	19	1,0
Diebstahl, räuberischer § 252 StGB	1	0,0
Diebstahl, sonstiger §§ 244 bis 248c StGB	15	0,8
Eigentumsdelikte, sonstige	2	0,1
Erpressung § 253 StGB	8	0,4
Fahren ohne Führerschein § 21StVG*	40	2,0
Fahren unter Alkoholeinfluss § 16 StVG	24	1,2
Hehlerei §§ 259 bis 260 StGB	2	0,1
Körperverletzung § 223 StGB	101	5,1
Körperverletzung, schwere und gefährliche mit Todesfolge §§ 224 bis 226 StGB	141	7,1
Nötigung und Bedrohung §§ 240 bis 241 StGB	41	2,1
Raub §§ 249 bis 251 StGB	19	1,0
Sachbeschädigung §§ 303 bis 305 StGB	119	6,0
Sexualdelikte §§ 174 bis 184 StGB	5	0,3
Sonstige Delikte	155	7,8
Urkundenfälschung §§ 267 bis 281 StGB	5	0,3
Verkehrsdelikte, sonstige	27	1,4
Wehrstrafdelikte	1	0,0
Widerstandshandlung §§ 113 bis 114 StGB	23	1,2
<b>Gesamt</b>	<b>1.995</b>	<b>100,0</b>

\* StGB = Strafgesetzbuch, BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StVG = Straßenverkehrsgesetz

## 5 Anklagen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ist im Hinblick auf die eingegangenen Anklagen bzw. Mitteilungen des Jugendgerichtes wegen Einstellung/Diversion seit 2001 erstmals ein Sinken der Zahlen festzustellen.

	2002	2003		2004		2005	
	Anzahl	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %	Anzahl	Veränd. in %
Anklagen insgesamt	1.728	2.099	21,5	2.340	11,5	2.091	-10,6
Anteil in % der 14- bis unter 21-Jährigen (Gesamtbevölkerung)	11,3	13,6	19,5	14,6	8,0	12,7	-13,4
davon 14- bis unter 18-Jährige	694	985	41,9	1.200	21,8	1.016	-15,3
Anteil in %	40,2	46,9	16,8	51,3	9,3	48,6	-5,3
Anteil in % der 14- bis unter 18-Jährigen	8,7	11,9	35,9	14,0	17,7	11,6	-17,0
davon 18- bis unter 21-Jährige	1.034	1.114	7,7	1.140	2,3	1.075	-5,7
Anteil in %	59,8	53,1	- 11,3	48,7	- 8,2	51,4	5,5
Anteil in % der 18- bis unter 21-Jährigen	14,2	15,5	9,1	15,4	- 0,4	13,9	-9,8

## 6 Urteile/Beschlüsse

### 6.1 Verteilung der Urteilung/Beschlüsse

Die im Folgenden dargestellten Urteile (Sanktionen) beziehen sich auf die Urteile aus dem Jahr 2004. Die im Jahr 2005 verzeichneten Straftaten sind bisher zu einem Teil noch nicht verhandelt worden.

Urteile/Beschlüsse 2004	Jugendliche	Heranwachsende	Summe
Freispruch	26	18	44
Einstellung, Diversion*	574	335	909
Arbeitsweisung, § 10 JGG	229	112	341
Betreuungsweisung, § 10 JGG	76	17	93
Sozialer Trainingskurs, § 10 JGG	13	13	24
Täter-Opfer-Ausgleich, § 10 JGG	10	4	11
Sonstige Weisungen, Auflagen	8	9	17
Verwarnung, § 14 JGG	141	68	209
Geldbuße, § 15 JGG	22	75	97
Jugendarrest, § 16 JGG	54	11	65
Schuldfeststellung, § 27 JGG	1	6	7
Aussetzung der Entscheidung, § 57 JGG	11	4	15
Jugendstrafe mit Bewährung	15	18	33
Jugendstrafe ohne Bewährung	15	6	21
Erwachsenenstrafrecht, Strafbefehl	0	1	1
Sonstige	23	1	24
<b>Summe:</b>	<b>1.218</b>	<b>693</b>	<b>1.911</b>

\* Daneben hat die Brücke Kiel e.V., die für Jugendliche Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, weitere 93 Fälle, davon 28 für Heranwachsende bearbeitet bzw. abgeschlossen. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft direkt an die Brücke e.V. abgegeben und tauchen von daher nicht in unserer Statistik auf. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins Brücke Kiel e.V. sind die Betreuungsweisungen. 103 Betreuungsweisungen wurden durch den Verein übernommen. Im Rahmen dieser Arbeit wird seit 1997 auch ein Anti-Aggressions-Training angeboten. 2005 wurden 6 Anti-Gewalt-Gruppen durchgeführt.

Grundsätzlich können sich hinter einem Urteil mehrere Anklagen (und damit auch Delikte) verbergen. Im Jugendstrafrecht sollen mehrere Anklagen grundsätzlich gemeinsam verhandelt und mit einer Gesamtsanktion abgeurteilt werden. Diese Sanktion wiederum kann auch aus einer Kombination von Ahndungsmöglichkeiten bestehen (zum Beispiel Verwarnung plus Arbeitsauflage). In der überwiegenden Zahl der Fälle stimmen die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe mit den Sanktionen des Jugendgerichtes überein.

Die meisten Verfahren wurden wie in den Vorjahren durch eine Einstellung bzw. eine Diversion abgeschlossen. Des weiteren machte das Gericht häufig von der Sanktionsmöglichkeit einer Arbeitsweisung Gebrauch. Im Jahr 2004 wurden für Jugendliche und Heranwachsende 33 Jugendstrafen mit Bewährung (2003 = 27) ausgesprochen sowie 21 Jugendstrafen ohne Bewährung (2003 = 14).

Zu den jugendgerichtlichen Weisungen zählen u. a. Verkehrssicherheitskurse in Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht und von der Polizeidirektion Kiel angebotene »verkehrserzieherische Gespräche«.

## **6.2 Dauer der Verfahren**

Die Daten der Jugendgerichtshilfestatistik des Amtes für Familie und Soziales lassen erkennen, dass sich die Verfahrensdauer seit 2002 deutlich verringert hat. Gerechnet wurde die Dauer von der 1. Tat einer Anklage bis zum 1. Urteil des Gerichts: 2002 = 11 Monate; 2003 = 10,5 Monate; 2004 = 9,5 Monate; 2005 = 7,7 Monate.

Nicht in die Berechnung einbezogen wurden die Einstellungen und Diversionen durch die Staatsanwaltschaft, da ein zeitaufwendigeres Jugendgerichtsverfahren nicht notwendig war. Einstellungen und Diversionen nach § 45 Jugendgerichtsgesetz machen etwa 30 % aller Jugendstrafverfahren aus. Sie straffen das Strafverfahren erheblich und sind bei Bagatellfällen äußerst wirksam. Sie ermöglichen individuell auch die Erteilung von Weisungen und Auflagen. Diese sehr viel kürzere Verfahrensdauer reduziert die durchschnittliche Verfahrensdauer aller Verfahren noch einmal deutlich.

Von der Staatsanwaltschaft genutzt wurden die in § 71 Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten des vereinfachten Jugendverfahrens und somit der zeitlichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Wird eine Hauptverhandlung gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende angesetzt und sind darüber hinaus weitere Straftaten bekannt, kooperieren Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe dahingehend, dass möglichst über alle Straftaten in dieser einen Hauptverhandlung entschieden wird.

Vorrangige Jugendverfahren bei Mehrfachtätern: Diese Form der Straffung von Strafverfahren wurde im Jahr 2001 zwischen dem Amt für Familie und Soziales, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht für Einzelfälle vereinbart; sie wurde 2005 in sechs Verfahren umgesetzt.

## **7 Gewaltvorfälle und Präventionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Schulen**

Entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2003 (Drs. 1000/2003) und der Geschäftlichen Mitteilung für den Ausschuss für Soziales und Wohnen sowie den Jugendhilfeausschuss vom 22.03.2004 (Drs. 0410/2004) soll im Rahmen dieser Berichterstattung über Gewaltvorfälle in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie an allen Schulen informiert werden. Ebenso soll dargestellt werden, welche Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention bestehen.

### **7.1 Gewaltvorfälle**

Gewaltvorfälle und entsprechende Sanktionsmaßnahmen in städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen sind in der beigefügten Aufstellung erfasst (Anlage 2).

Über Gewaltvorfälle an Kieler Schulen liegen nach Auskunft des Landesministeriums für Bildung und Frauen keine entsprechenden Daten vor; auch sind nach dortiger Ansicht Erhebungen und Abfragen durch den Schulträger (Landeshauptstadt Kiel) aus schulgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine Berichtspflicht der Schulen an das Schulamt als Schulaufsicht besteht nur bei »Überweisung« eines Schülers an eine andere Schule. Im Jahre 2005 wurden 12 Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen (2004 = 10); Gründe waren: Beleidigung von Lehrkräften und Mitschüler/innen, Gewalt und Drogenverkauf.

## 7.2 Präventionsmaßnahmen

Eine Aufstellung der Projekte und Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention in den städtischen Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Es wurde eine Vielzahl von Projekten mit unterschiedlichen Themen, Zielgruppen und entsprechenden Methoden umgesetzt.

Die Kieler Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen setzten auch 2005 ihre Arbeit mit Programmen zur Verhaltensmodifikation, zur Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention und Persönlichkeitsbildung fort. Zur Fortbildung im gesamten Bereich nahmen viele Lehrkräfte an Veranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins (IQSH), an kollegiumsinternen oder Fortbildungen der Entwickler von Programmen (zum Beispiel Lions Club) teil, teilweise unter Aufbringung erheblicher Eigenmittel.

Wie auch schon im Vorjahr waren Sonderschullehrkräfte in einem Umfang von 12,5 Planstellen und im Grund- und Hauptschulbereich 1,8 Planstellen (Kosten für das Land ca. 1.079.000 Euro) im Bereich »Schulische Erziehungshilfe« tätig. Aus dieser Gruppe heraus fanden auch gemeinsam mit dem Lehrerfortbildungsinstitut IQSH Fortbildungen und Supervision für Lehrkräfte der Kieler schulamtsgebundenen Schulen statt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landesrates für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein, des Kieler Rates für Kriminalitätsverhütung, des IQSH und einem eigenen Beitrag wurden, organisiert vom Schulamt, 18 Lehrkräfte Kieler Grund-, Haupt- und Sonderschulen zu Multiplikatoren für Selbstsicherheitstraining an Schulen ausgebildet und sind jetzt mit der Fortbildung von Kollegien beauftragt.

Eine Reihe von Kieler Schulen leistet Gewaltprävention durch besondere Sportaktivitäten im Rahmen des Projekts »Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit« in Kiel in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein (siehe Anlage 3)

## 8 Fazit

Auffällig in der vom Amt für Familie und Soziales geführten Statistik zur Erfassung der Jugendkriminalität ist der erstmalige Rückgang der Jugenddelinquenz seit 2001. Dies bedeutet ein Sinken der Anzahl der jungen Straftäter/innen (- 5,4 %), besonders der Mehrfachtäter/innen (- 29,7 %), sowie der Straftaten (- 25,7 %).

Der Anteil von Körperverletzungen, insbesondere gemeinschaftlich begangene und schwere, hat sich in Bezug auf alle Straftaten in den letzten Jahren deutlich erhöht: 2003 = + 8,8%; 2004 = + 10,8 %; 2005 = + 14,7%. Diese Daten werden durch die polizeiliche Kriminalstatistik 2005 für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel bestätigt.

Die Mehrfachtäter/innen begehen bei den Jugendlichen insbesondere Diebstähle, Beförderungerschleichung und Sachbeschädigung. Bei den Heranwachsenden sind es Diebstähle, Rauschgifthandel, Betrug und Sachbeschädigung. Insgesamt gilt: Etwa 10 % der Straftäter/innen begehen etwa 50 % aller Straftaten.

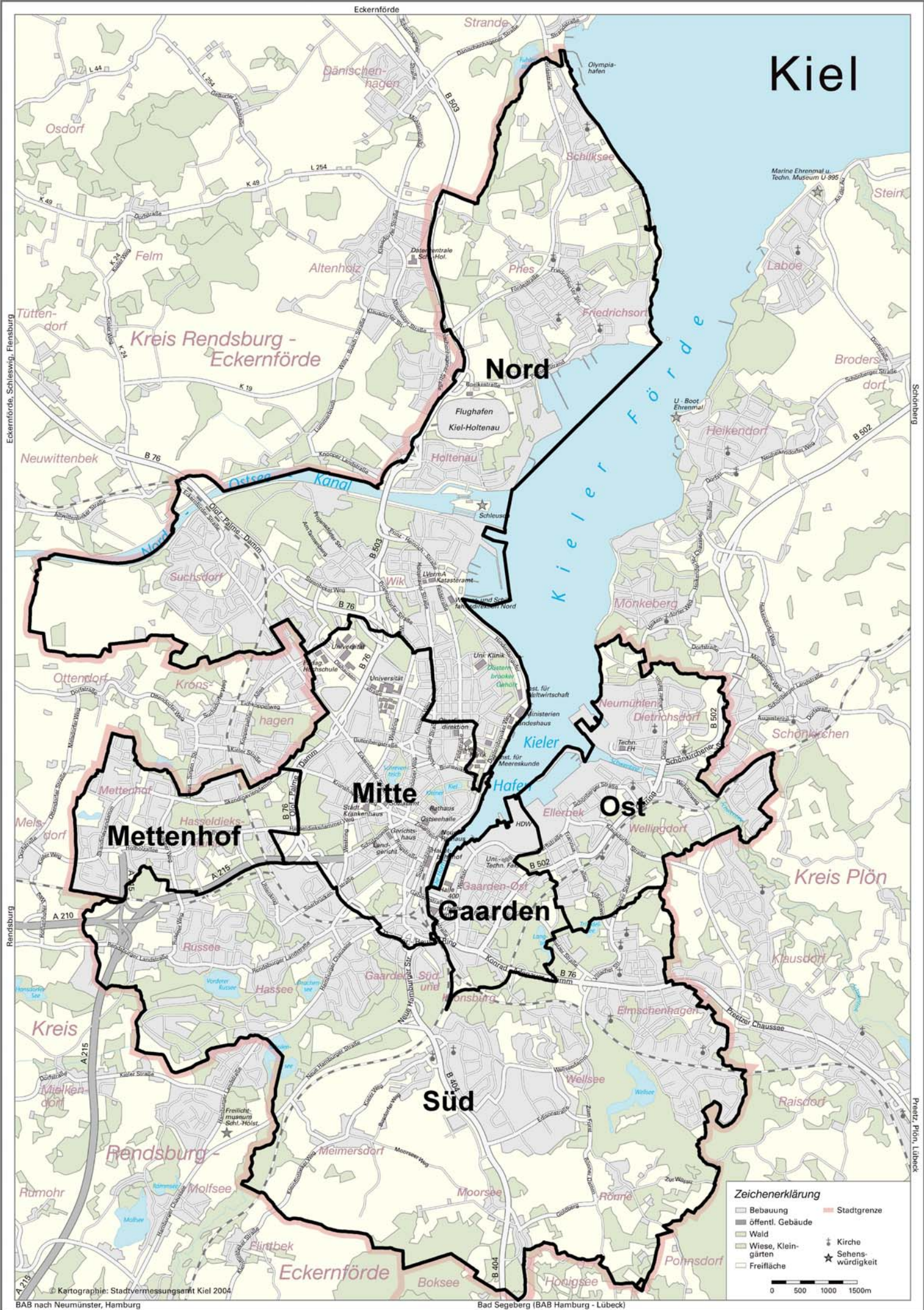
Durch enge Abstimmung zwischen Polizei, Justiz und Jugendgerichtshilfe ist die Verfahrensdauer - der Zeitraum zwischen Straftat und gerichtliche Sanktion - deutlich reduziert worden.

Maßnahmen und Initiativen der Prävention werden nicht nur durch die für die Sanktionen zuständigen Institutionen geleistet. Alle mit der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Einrichtungen und Dienste, insbesondere die Schule und die Jugendarbeit, leisten im Rahmen von Information und einer Vielzahl von Projekten ihren Teil zur Kriminalprävention.

Die »Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von Delinquenz von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel« (Anlage 4) leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Als ein wesentlicher Schritt in diesem Sinne sind auch die 1999 verabschiedeten »Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Amt für Familie und Soziales und Polizei« (Anlage 5) zu betrachten. Eine verbesserte Kooperation zwischen diesen Bereichen führt dazu, schneller auf jugendliche und heranwachsende Intensivtäter/innen, zum Beispiel mit dem Angebot pädagogischer Unterstützung, reagieren zu können.

# Kiel



Eckernförde, Schleswig, Flensburg

Schönberg

Rendsburg

Prenzlau, Lübeck



**Amt für Schule, Kinder-  
und Jugendeinrichtungen**  
54.3 Reiser

Kiel, 23.02.2006  
App. 3123  
Fax 63137

## **Jugendkriminalitätsbericht 2005**

### **Darstellung der pädagogischen Hilfskonzepte und Organisation der kulturellen Teilhabe**

Prävention gehört zu den zentralen Themen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu stärken und so Gefährdungen zu verringern und Krisen besser zu bewältigen.

**Gesundheitsprävention** bezieht sich auf die körperliche Entwicklung, Sexualität, Ernährung, Essverhalten und Bewegung. Im Vordergrund steht hier der bewusste und verantwortliche Umgang mit dem Körper. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Essgewohnheiten wird ebenso thematisiert wie der Bereich der Sexualität mit Aufklärung über Aids und sexuell übertragbaren Krankheiten oder die Auseinandersetzung mit Schönheitsidealen und Konsumverhalten.

In der **Prävention von Abhängigkeit und Sucht** ist der zentrale Aspekt die Beziehungsarbeit, da nur aufgrund eines Vertrauensverhältnisses zwischen Pädagoginnen und Pädagogen und den Kindern und Jugendlichen Verhalten langfristig zu verändern ist. In den Jugend- und Mädchentreffs werden Kinder und Jugendliche über Abhängigkeiten und Süchte sowie deren multiple Folgen aufgeklärt. Die Fachkräfte nehmen das Verhalten gefährdeter Kinder und Jugendlicher bewusst wahr und sprechen sie an, wenn Suchttendenzen oder Gefährdungen beobachtet werden und bieten Beratungen an.

In der **gewaltpräventiven Arbeit** werden mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam Regeln für den Umgang miteinander in der Einrichtung erarbeitet und Aushandlungsprozesse bei Konflikten zwischen Jugendlichen oder Jugendgruppen initiiert. Gewaltfreies, demokratisches Verhalten soll im Alltag eingeübt werden. In Konflikttraining, Selbstbehauptungskursen oder Antigewalttraining können Kinder und Jugendliche lernen, sich in gewalttätigen Situationen adäquat einzumischen bzw. sich zur Wehr zu setzen. Insbesondere Mädchen und junge Frauen benötigen gezielte Unterstützung, um sich in bedrohlichen Situationen angemessen verhalten zu können.

Die Zielgruppe von **Prävention von Extremismus** sind gefährdete Jugendliche, die in der Orientierungsphase besonders für extreme Einflüsse zugänglich sind. Ihnen sollen einerseits Informationen und Hintergrundwissen vermittelt werden, andererseits sollen sie Unterstützung in der Persönlichkeitsbildung und Stärkung des Selbstwertgefühles erhalten. Mit erlebnis- und abenteuerpädagogischen Angeboten können diesen Jugendlichen Alternativen zu den Angeboten extremistischer, politischer und religiöser Gruppen geboten werden.

Mit den Möglichkeiten zur Mitbestimmung in einer Jugendeinrichtungen werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Handlungsfelder geboten, sich unter Beachtung demokratischer Grundregeln und Werte auseinander zu setzen und in konstruktive Aushandlungsprozesse einzutreten.

Verbindliche Aufgaben der offenen Jugendarbeit sind:

- die schul- und arbeitsweltbezogene
- die sportliche
- die interkulturelle
- die internationale und
- die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit
  
- gesundheitliche

- ökologische und
- politische Kinder- und Jugendbildung
  
- Mädchenarbeit
- geschlechtsbewusste Arbeit
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- Beratung und Hilfen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen
- Arbeit mit besonders benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Elternarbeit

In der offenen Jugendarbeit sind u.a. folgende Ziele bindend:

- Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung
- Befähigung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Unterstützung bei der Lebensbewältigung und Lebensgestaltung
- Orientierung in der Vermittlung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen
- Umsetzung von Chancengleichheit und Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern
- Entwicklung von Akzeptanz und Respekt gegenüber Menschen verschiedener Herkunft, Weltanschauung und Lebensweise

Einrichtung	Präventionsarbeit	Straftaten, Hausverbote usw.
Betreuer Spielplatz Gutenbergsstraße	Gewaltpräventionsseminar in Kooperation mit der Polizei	3 Schlägereien 4 Androhungen von Gewalt 2 unter Androhung von Gewalt erpresste Zigaretten 2 Fälle: Besucher nach Hause begleitet, weil sie Angst vor Angriffen hatten  5 kurzfristige Hausverbote 1 Einschränkung des Treffbesuchs  Keine Polizeieinsätze, alle Vorkommnisse konnten durch Einschreiten des päd. Personal aufgelöst werden.
Elmschenhagen	Das gesamte Programm des Treffs ist auf die Sucht- und Gewaltprävention ausgerichtet (Fußball, Rollenspiele, Musik usw.)	keine Polizeieinsätze keine Hausverbote
Wellingdorf	„Sport gegen Gewalt“ Sportnacht in der Schwimmhalle Gaarden  Projekt mit der Polizei Dietrichsdorf über Drogen und Gewalt ■ Gesprächsrunden, Filmvorführung im Polizeivideowagen  Kinderkino, Jungengruppe, Mädchen- gruppe ■ Filme und anschließende Gesprächs- kreise zum Thema Gewalt	Keine langfristigen Hausverbote  Kurze Hausverbote (für den Tag) werden nur in Ausnahmefällen zur Entschärfung der Situation ausgesprochen  Die Regel sind situationsnahe Gesprächskreise ⇒ Täter-Opfergespräche

Einrichtung	Präventionsarbeit	Straftaten, Hausverbote usw.
Nord	<p>Projekt an der Peter-Petersen-Schule (moderierte Diskussionsrunde mit Schülern und Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen sowie Eltern) unter dem Thema:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mobbing</li> <li>■ Vandalismus</li> <li>■ Gewalt gegen Schüler (verbal und körperlich)</li> <li>■ Gewalt gegen Lehrer und Lehrerinnen</li> </ul> <p>Der Jugendsachbearbeiter der Polizeistation Wik besucht regelmäßig die Einrichtung, im Rahmen niederschwelliger Präventionsarbeit und vertrauensbildender Maßnahmen (ca. alle 2 Wochen).</p> <p>Gewalt und Drogen sind aktuelle Themen in der Hausversammlung</p> <p>Veranstaltung zur Darstellung der gemeinsamen Präventionsarbeit im Stadtteil mit Polizei, Jugendtreff und anderen Trägern der Jugendarbeit und Jugendhilfe (seit 3 Jahren in Folge)</p>	<p>1 Polizeieinsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ im Rahmen einer Discoververanstaltung, wo sich Jugendliche außerhalb der Veranstaltung und des Treff alkoholisiert (und anschließend) geprügelt haben.</li> </ul> <p>3 Hausverbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Waffenbesitz mit Androhungen gegen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Jgdl. 17 Jahre - 4 Wochen)</li> <li>■ Wegen massiver Beschimpfungen anderer Besucher und Besucherinnen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (der gleiche Jgdl. wie oben - 3 Wochen)</li> <li>■ Wegen sexueller Belästigung einer Besucherin (Anzeige wurde durch die Besucherin erstattet aber zurückgezogen)</li> </ul>
Hassee	<p>Laufend Gespräche und Beratung im Offenen Bereich</p> <p>Comic und Quizwettbewerb zum Thema Alkohol während der Kieler Woche im Rahmen der „Junge Bühne Kiel“</p> <p>Projekt an der Jahnschule in einer 4. Klasse (Mobbing, Androhung von Gewalt, Klassenklima war destruktiv und aggressiv)</p> <p>Thema: Rauchverbot an den Schulen</p>	<p>Keine Hausverbote Keine Polizeieinsätze</p>
Schilksee	<p>Projekt „Stop Crime“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Seminar zum Thema Ausgrenzung (in Kooperation mit der Polizei)</li> <li>■ Filmabend mit dem Film „Abseits“ (dito)</li> <li>■ Kinderrestaurant (einmal die Woche mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten: Benehmen, Höflichkeit, Ausdrucksweise ...)</li> <li>■ Wöchentliche Polizeisprechstunde</li> <li>■ Sport gegen Gewalt (Fußball am Mittwoch)</li> <li>■ Vorbereitung auf das Jugendalter (eine Veranstaltung mit dem Jugendschutz und der Polizei)</li> <li>■ Diverse „Sport gegen Gewalt“ Veranstaltungen</li> </ul>	<p>20 bis 30 kurzfristige Hausverbote (1 bis 2 Tage) oder Entzug von Privilegien (Teilnahme Ferienfahrt, Kinobesuche usw.)</p> <p>3 generelle Hausverbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Waffenbesitz (Polizei ermittelt, vgl. Pries)</li> <li>■ Dealerei (Polizei im Kontakt mit der Wohngruppe in der sich der Jugendliche aufhält)</li> <li>■ Schwere Form von Graffiti (Strafanzeige)</li> </ul>

Einrichtung	Präventionsarbeit	Straftaten, Hausverbote usw.
Pries	<p>„Junge Bühne Kiel“ auf der Kieler Woche</p> <p>Mediations-, Konfliktlösungsgespräche mit einer Jungengruppe</p>	<p>28 Hausverbote (ein Tag bis 2 Wochen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ verbale, physische Gewalt</li> <li>■ Vandalismus</li> </ul> <p>Längerfristige Hausverbote</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Jahr - ein 17-jähriger Jugendlicher hat Besucher und Besucherinnen, Nachbarn und einen Mitarbeiter tätlich angegriffen (inzwischen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung außerhalb Kiels)</li> <li>■ 4 Wochen wegen Aufbruch des Kühlschranks und Diebstahl (polizeilich erfasst)</li> </ul> <p>Regelmäßige Polizeieinsätze außerhalb der Öffnungszeiten wegen Vandalismus und Konflikte mit Nachbarn im Umfeld des Treffs</p>
Ellerbek	<p>„Rauchfrei Aktion“ - Rauchverbot im Jugendtreff</p> <p>Sucht- und Gewaltprävention sind Bestandteil des gesamten Angebotes im Treff:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewegungsangebote (Tanz, Fußball, Tischtennis usw.)</li> <li>■ Kreativangebote</li> <li>■ Kinderangebote</li> <li>■ Computergruppe</li> </ul>	<p>Keine Polizeieinsätze</p> <p>16 kurzfristige Hausverbote</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ ein Tag - zur Entspannung der Situation</li> <li>■ 3 bis 5 Tage in schwereren Fällen</li> </ul>
De Twiel	<p>Projekt mit der Polizeistation Dietrichsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Info über die Polizeiarbeit</li> <li>■ Ausrüstung</li> <li>■ Verkehrssicherheit</li> <li>■ Gewaltprävention mit reger Diskussion</li> </ul> <p>„Sport gegen Gewalt“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Midnight Splash in der Schwimmhalle Gaarden</li> </ul> <p>2 erlebnispädagogische Freizeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aggressionsabbau</li> <li>■ Konfliktlösungsstrategien</li> <li>■ Kräfte messen ohne Gewalt</li> <li>■ Leben in und mit der Natur</li> </ul> <p>Ostuferwochen Fußballgruppe Trommelworkshop Jugendgruppe</p>	<p>Keine Polizeieinsätze</p> <p>Ein Hausverbot über 4 Wochen (extrem aggressives Verhalten)</p>

Einrichtung	Präventionsarbeit	Straftaten, Hausverbote usw.
Russee	<p>Die Präventive Arbeit spiegelt sich im Gesamtkonzept des Hauses wieder. Durch das Alkohol- und Rauchverbot im Haus, kommt es immer wieder zu Diskussionen und beratenden Gesprächen. Den Jugendlichen wird umfassendes Informationsmaterial zu Verfügung gestellt.</p> <p>Durch die Discoververanstaltung im Treff wird den Jugendlichen ein alternatives Lebensgefühl vermittelt und ihnen deutlich, das man auch Spaß ohne Alkohol haben kann.</p>	<p>Keine Hausverbote länger als einen Tag Bei Missachtung der Hausregeln kam es zu Hausverboten für den Tag Anzeige gegen eine Mutter, die eine Besucherin (durch die Eltern der Jugendlichen) tätlich angegriffen hatte</p>
Mädchentreff Mona-Lisa	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Selbstbehauptungstraining für Mädchen ab 5 mit KTE's</li> <li>■ Wen-Do Selbstverteidigung (Ferienpass)</li> <li>■ Schulprojekt „Wohlfühltag“</li> <li>■ Sex. Päd. Einheiten (ca. 6 im Jahr)</li> <li>■ Konfliktregelungseinheiten (ca. 4 im Jahr)</li> <li>■ Imbiss/Kochen (gesunde Ernährung)</li> <li>■ Teilnahme an Kulturfesten</li> <li>■ Niederschwellige Beratung (täglich: Mobbing in der Schule, Ausgrenzung, Diäten, Aussehen, Gewalterfahrungen)</li> </ul> <p>Präventionsarbeit spiegelt sich in allen pädagogischen Inhalten wieder und ist Grundhaltung der Mitarbeiterinnen</p>	<p>Keine Polizeieinsätze</p> <p>9 Hausverbote (max. eine Woche) mit Gesprächsangeboten und gemeinsamer Entwicklung von Lösungen</p> <p>akute, eintägige Hausverbote bei Regelverstößen sind möglich und üblich</p>
Mädchentreff Gaarden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Thematisierung von aktiver und passiver Diskriminierung, insbesondere gegen Migrantinnen</li> <li>■ Sportangebote und Bewegungsspiele</li> <li>■ Wahrnehmungsübungen und erlebnispäd. Maßnahmen</li> <li>■ Psychosoziale Beratung</li> <li>■ Förderung der sozialen Kompetenzen</li> <li>■ Seminare und Workshops zum Thema Gewalt und Diskriminierung</li> <li>■ Film- und Diskussionsnachmittage</li> </ul>	<p>Nur kurzfristige Hausverbote, wegen Regelverstöße (8 mal).</p> <p>Im Rahmen einer Diskoveranstaltung in der Räucherei kam es zu Auseinandersetzungen mit Besucherinnen des Treffs und anderen Mädchen. In dessen Verlauf „flohen“ die Besucherinnen in den Treff. Kurz darauf „stürmten“ aufgebrachte Eltern mit Baseballschlägern den Treff und drohten den Mädchen Gewalt an. Diese Eltern wurden unter Androhung die Polizei zu informieren des Treffs verwiesen.</p>

Einrichtung	Präventionsarbeit	Straftaten, Hausverbote usw.
Mädchentreff Rela	<p>Ferienfahrt mit dem Thema „Gewaltprävention“ auf einen Reiterhof (insbesondere mit Mädchen mit Gewalterfahrungen)</p> <p>Selbstbehauptung und -verteidigung an vier Schulen im Stadtteil (verschiedene Kooperationspartnerinnen: Polizei, Beratungseinrichtungen)</p> <p>Dito im Treff</p> <p>Beratungstermine an der Jahnschule (1 x die Woche in Kooperation mit dem JT Hassee)</p> <p>Gewalt und Gewalterfahrungen sind ein großes und beständiges Thema in der Einrichtung</p> <p>Polizeisprechstunde (6x im Jahr)</p>	<p>4 Fälle von Gewalterfahrungen unter Einschaltung des AFS</p> <p>2 Hausverbote (1 Woche) wegen Regelverstoß</p> <p>2 Vorfälle wurden in der Polizeisprechstunde aufgedeckt und erfasst</p>
Jugendkulturwerkstatt	<p>„Sport gegen Gewalt“ in Kooperation mit dem Sportverein Suchsdorf</p> <p>Selbstverteidigung für eine Gruppe von Jugendlichen, die im Stadtteil auffällig geworden waren.</p>	<p>3 Mediationen nach Auseinandersetzungen</p> <p>nur kurzfristige Hausverbote (1 Tag)</p> <p>keine polizeilich erfassten Gewalttaten</p>

**Sportgruppen »Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit« in Kiel in Zusammenarbeit mit dem  
Landessportverband Schleswig-Holstein - Sport gegen Gewalt - und Schulen**

Landeshauptstadt Kiel		Verantwortliche/r	Sportart	Zeit
Hans-Geiger-Gymnasium/Fridtjof-Nansen-Schule Gdynia-Halle	12/94	Kieler Turnerbund Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Montag 12:30 - 13:00 Uhr
IGS-Hassee Helmut-Wriedt-Halle	neu	Kieler Turnerbund Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Montag 14:15 - 15:45 Uhr
Sporthalle BZ Elmschenhagen Allgäuer Straße	5/95	Kieler Turnerbund Projektmitarbeiter	Basketball/Streetball	Mittwoch 15:00 - 16:15
Holtenau, Halle Groenhoffweg Gund- und Hauptschule	10/96	TuS Holtenau	allgemeiner Sport Ballspiele	Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr
Toni-Jensen-Schule Kiel-Dietrichsdorf	seit 2003	NDTSV Holsatia	Volleyball	Montag 16:00 - 17:30 Uhr
Hans-Christian-Andresen-Schule, Kiel-Gaarden	seit 2003	Inter Türkspor Kiel	Fußball	Freitag 14:00 - 15:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr
Realschule Pries Turnhalle	3/98	Projektmitarbeiter und Team	Basketball Breakedance	Freitag 14:00 - 15:30 Uhr und 15:30 - 16:45 Uhr
IGS Friedrichsort Sporthalle 4	1/01	SV Friedrichsort	Basketball	Mittwoch 20:00 - 22:00 Uhr
Bresthalle bzw. Jahnschule mit Grund- und Hauptschule	seit 2004	FC Süd Kiel Jahnschule	Fußball/Floorball Badminton u.a.	Donnerstag 13:15 - 15:00 Uhr
Schule am Rondeel	1/96	Schule und Landessportverband	Ballspiele allgem. Sport	Donnerstag 11:30 - 13:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Sporthalle Suchsdorf, Nienbrügger Weg mit Grundschule Suchsdorf	1/02	Suchsdorfer Sportverein	allgem. Sport Ballspiele	Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

**Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit  
von Schule, Polizei, Jugendarbeit und Allgemeinem Sozialdienst zur Prävention von  
Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kiel**

## **1 Einleitung**

Die folgende Vereinbarung ist Organisationsrahmen für die beteiligten Institutionen (Polizeiinspektion Kiel, Schulen in der Landeshauptstadt Kiel, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Allgemeiner Sozialdienst im Amt für Soziale Dienste) zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Sie setzt einen Rahmen für

- gemeinsame Einschätzungen im Sozialraum über die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Möglichkeiten der Intervention,
- den Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Delinquenz,
- abgestimmte Maßnahmen zur Verringerung der Delinquenzhäufigkeit.

Alle beteiligten Institutionen füllen diesen Handlungsrahmen entsprechend ihren Möglichkeiten aus.

## **2 Empfehlungen zur Prävention**

### **2.1 Sicherheitspartnerschaften**

Zwischen den Polizeidienststellen der Polizeiinspektion Kiel, den Kieler Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Sicherheitspartnerschaften angeregt werden, die eine Zusammenarbeit nach den tatsächlichen Erfordernissen ermöglichen. Hierbei wird angestrebt, die vorbeugende Arbeit der Polizei mit den Präventionsansätzen in der pädagogischen Arbeit zu verbinden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen erleben können, dass Kriminalprävention eine gemeinsame Aufgabe ist, die vorrangig ihrem persönlichen Schutz dient.

Die Ausgestaltung der Präventionsarbeit ist Aufgabe der beteiligten Institutionen und muss sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten orientieren. Die Koordination aller sozialräumlichen Präventionsmaßnahmen soll in den Stadtteilkonferenzen durch das Amt für Soziale Dienste erfolgen.

#### **2.1.1 Die Polizei als Teil gesellschaftlichen Lebens**

Die Polizei versteht ihre Aufgabe nicht ausschließlich als repressive Aufgabe. Vielmehr will sie Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, in deren Arbeit unterstützen sowie die gesellschaftlichen Regeln und Normen eines konfliktarmen Zusammenlebens vermitteln



Hierbei wird angestrebt, dass dieser Ansatz der polizeilichen Arbeit Bestandteil der Konzeption der pädagogischen Arbeit in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist und somit die institutionellen Grenzen bei der Normvermittlung weitestgehend überwunden werden.

Dies kann bedeuten, dass Schulen und Einrichtungen im Rahmen des täglichen Unterrichtes bzw. im Rahmen der täglichen Arbeit die Polizei einladen, um z.B. Projekte gemeinsam durchzuführen. Dabei soll das Bewusstsein dafür geweckt und geschärft werden, dass die Polizei als Trägerin staatlichen Vollzugs vor allem auch Partnerin und Helferin im Entwicklungsprozess junger Menschen ist.

Konkrete Ideen hierfür sollen in einer Ideenbörse gesammelt und zur Verfügung gestellt werden.

### **2.1.2 Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen und Polizei im Stadtteil**

Grundlage für Kooperation zwischen Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist das persönliche Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Arbeitsgebietes. Wenn erreicht wird, dass sowohl Polizeibeamte die Arbeit der pädagogischen Institutionen einschätzen können als auch Pädagoginnen und Pädagogen eine Vorstellung über die polizeiliche Arbeit gewinnen, werden Vorbehalte überwunden und eine Zusammenarbeit verbessert. Es ist wünschenswert, dass bereits bewährte Instrumente der gegenseitigen Hospitation auch für die Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit geöffnet werden.

Alle beteiligten Institutionen sollen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine solche Hospitation ermöglichen.

### **2.1.3 Respekt und Akzeptanz gegenüber dem jeweils anderen Arbeitsfeld**

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen und deren Selbständigkeit beachtet. Verantwortlichkeiten werden sinnvoll zusammengeführt.

Durch eine verstärkte Kooperation können Respekt und Akzeptanz gegenüber der jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellung vermittelt werden. Dadurch entsteht eine höhere Sensibilität für die Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein besseres Verständnis möglicher Interventionen.

## **2.2 Prävention als regelmäßiges Thema in der Kommunikation der einzelnen Institutionen**

Prävention gelingt, wenn sie Gegenstand pädagogischer Prozesse in Schulen und Einrichtungen ist. Polizeiliche Arbeit kann die Schulen und Einrichtungen hierbei unterstützen. Die Polizei informiert die Schulen und pädagogischen Einrichtungen über Entwicklungen und Tendenzen, die sich aus der polizeilichen Arbeit ergeben, damit sie dort in die Arbeit einbezogen werden können.

### **2.2.1 Einbeziehung und Beteiligung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Präventionsarbeit**

Jede beteiligte Institution entscheidet über geeignete Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung.

## 2.2.2 Beteiligung der Eltern- und Schülervertretungen

Die Eltern- und Schülervertretungen werden in alle Überlegungen einbezogen und aufgefordert, sich an der Präventionsarbeit zu beteiligen.

## 2.3 Ideenbörse

Eine Ideenbörse wird in Form eines Infopools federführend beim Jugendamt (Jugendenschutz bzw. Jugendhilfeplanung) eingerichtet. In diesen Pool fließen Erkenntnisse, Anregungen und Vorschläge ein. Diese Infos sind allen Kooperationspartnern zugänglich.

## 2.4 Grenzen der Kooperation in der Präventionsarbeit

Die Zusammenarbeit erfährt dort eine Grenze, wo sich pädagogische Prozesse und das Legalitätsprinzip der Polizei überschneiden. Alle beteiligten Pädagoginnen, Pädagogen, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen beachten, dass zu schützende pädagogische Prozesse und der Zwang zur Strafverfolgung der Polizei nicht miteinander in Konflikt geraten.

## 2.5 Austausch auf institutioneller Ebene

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von Sicherheitspartnerschaften ist der regelmäßige Austausch über die Entwicklung von Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie das Zusammentragen unterschiedlicher Sichtweisen. So können pädagogische Einschätzungen über die aktuelle Situation im Stadtteil der Polizei helfen, Kriminalitätsschwerpunkte besser einzuschätzen und adäquat zu reagieren. Umgekehrt können pädagogische Einrichtungen von den Feststellungen der Polizei profitieren und Kriminalprävention in die Alltagsarbeit ihrer Institution aktuell und an konkreten Vorkommnissen orientieren. Dabei sollen bestehende Strukturen (Stadtteilkonferenzen, Runde Tische, Räte für Kriminalitätsverhütung) genutzt werden.

## 2.6 Aufgabenbeschreibung

Gemeinsame Aufgabe kann sein:

- a) Zusammentragen der unterschiedlichen Erkenntnisse über die Delinquenz der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen (z.B. das Erkennen von Delinquenz aus Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Erkennen von sozialen Brennpunkten, Erkennen von Angsträumen für Kinder und Jugendliche, jugendgefährdende Orte).
- b) Entwicklung von Erklärungsansätzen (z. B. als Erscheinung von Vernachlässigung, gruppendynamische Zusammenhänge).
- c) Entwicklung von gemeinsam getragenen und verbindlichen Interventionsstrategien (z. B. Aufnahme von gefährdeten Gruppen in Jugendtreffs, einzelfallbezogene Intervention und Beratung durch den ASD, polizeiliche Präsenz an informellen Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen, Aufarbeitung im Unterricht, Schaffung von sozialen Trainingskursen).
- d) Einbindung anderer Stellen zur Verringerung und Vermeidung von Angsträumen durch städtebauliche Maßnahmen (z. B. Tiefbauamt, Grünflächenamt, Gewerbeaufsicht).

- e) Auswertung der Interventionsansätze und ggf. Verabredungen über Veränderungen.

Durch diese Konkretisierungen wird deutlich, dass Sicherheitspartnerschaften nicht dazu dienen sollen, dass Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen als Ermittlungshelfer und verlängerter Arm der Polizei auftreten.

## 2.7 Informationsfluss sicherstellen

Durch eine systematische und organisierte Zusammenarbeit werden Vorbehalte abgebaut. Hierdurch wird die Möglichkeit verbessert, auch außerhalb regelmäßiger Treffen Informationen auszutauschen und Handlungsstrategien zu entwickeln.

## 3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Arbeit werden unter der Federführung des ASD dokumentiert und finden Eingang in die Berichterstattung über die Abwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber den politischen Gremien. Sie enthält Angaben über

- a) die Zusammensetzung der Stadtteilkonferenzen zum Thema Sicherheitspartnerschaften
- b) die zusammengetragenen Erkenntnisse
- c) die Einschätzungen über mögliche Ursachen von delinquentem Verhalten
- d) die abgestimmten Maßnahmen
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- f) die Auswertung der erzielten Ergebnisse

## 4 Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz

### Grundsatz

Personenbezogene Daten, die von einer beteiligten Institution einer anderen Institution zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Ein Datenaustausch ist so zu gestalten, dass primär präventive Ziele verfolgt werden können. Die Pflicht zur Strafverfolgung durch die Polizei (Legalitätsprinzip) bleibt durch diese Vereinbarung unberührt.

### 4.1 Austausch zwischen der Polizei und Schulen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Polizei kann selbst erhobene Daten über Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien und Dritte an betroffene Schulen und Jugendeinrichtungen weitergeben, wenn

- Gewalttaten (insbesondere Körperverletzung, Einsatz von Waffen, unerlaubter Waffenbesitz, räuberische Erpressung) von diesen ausgehen,
- illegale Drogen gehandelt werden oder
- konkrete Anhaltspunkte für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen

und hierdurch eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler bzw. Besucherinnen und Besucher verhindert werden kann. Die Datenübermittlung darf nicht unverhältnismäßige Reaktionen hervorrufen.

Ziel ist es, aufgrund der bekannten Vorkommnisse pädagogisch orientierte Maßnahmen zu ergreifen, die ein gleichartiges Fehlverhalten in der Einrichtung/Schule verhindern.

#### **4.2 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit der Polizei**

Die betreffenden Schulen und Jugendeinrichtungen geben der Polizei Kenntnis über vermutetes delinquentes Verhalten mit dem Ziel, gemeinsame Lösungswege zu finden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist. Der Abwägungsprozess, ob eine Datenweitergabe notwendig und angemessen ist, kann nur aus der fachlichen Einschätzung der Institutionen erfolgen. Sie soll nicht die Vertraulichkeit von pädagogischen Beziehungen verletzen.

#### **4.3 Austausch zwischen Schulen und Jugendeinrichtungen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD)**

Der Allgemeine Sozialdienst gibt den Einrichtungen personenbezogene Daten weiter, soweit dies, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, der Minderung des allgemeinen Delinquenzverhaltens dient.

Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und der Einrichtungen in die Entwicklung geeigneter Hilfen einbezogen werden, wenn

- die Personensorgeberechtigten und, bei entsprechender persönlicher Reife, das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene zugestimmt haben oder
- eine Gefährdung des Kindeswohls nur abzuwenden ist, wenn eine Beteiligung der Einrichtung bzw. der Schule erfolgt.

### **5 Fortschreibung der Vereinbarung**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Regelungen regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Kiel, den 02. Juni 2003

Adolf-Martin Möller  
Stadtrat

Dr. Meyer-Hesemann  
Staatssekretär

Ulrich Lorenz  
Staatssekretär

Kiel, im November 1999

**Leitlinien für die Zusammenarbeit  
zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei****Präambel**

Die auch in der Landeshauptstadt Kiel festzustellende wachsende Jugenddelinquenz - insbesondere die größer werdende Gewaltbereitschaft - hat die Polizeiinspektion und das Amt für Soziale Dienste zu einer Verstärkung ihrer Kooperation und zu einer wirksameren Abstimmung in ihren Vorgehensweisen veranlasst. Dabei greifen beide bewusst die in der Öffentlichkeit deutlich vernehmbare Erwartung und Forderung auf, gemeinsam zu handeln und in abgestimmter Form der Kriminalität entgegenzutreten. Vor dem Hintergrund unverkennbaren sozialen Problemdrucks und mitunter diffiziler Lebenslagen delinquenter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und des daraus resultierenden "Gefährdungspotentials" ergibt sich ein weiterer zwingender Anknüpfungspunkt nach engeren Kontakten und einer vertieften Kooperation. Dabei handelt es sich um ein System, das auch anderen Institutionen (z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte) offen steht. Die vorliegenden Leitlinien sind das erste Ergebnis einer veränderten Zusammenarbeit beider Institutionen:

**1. Zielbeschreibung der Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei****a) Vorbemerkung**

Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Tätigkeit soll dazu führen, dass unmittelbar Erkenntnisse über Entwicklungen ausgetauscht werden können und jede Seite schnell in die Lage versetzt wird, entsprechend zu reagieren.

Weiterhin werden die unterschiedlichen Maßnahmen miteinander verzahnt und im Einzelfall aufeinander abgestimmt, so dass für delinquente Kinder und Jugendliche und deren Eltern deutlich wird, dass die staatlichen Institutionen zusammenwirken.

Die Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei ist ein Baustein zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus tragen die gemeinsamen Vorgehensweisen dazu bei, dass Gefährdungen durch schwerwiegendes delinquentes Verhalten junger Menschen in der Sozialisation abgebaut werden können. Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist das Ziel aller Interventionen beider Institutionen.

Diese Leitlinien sind verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit, auf deren Basis beide Partner eine Weiterentwicklung der Kooperation beabsichtigen. Dabei wird angestrebt, auch weitere Kooperationspartner - wie z. B. Justiz und Schule - einzubeziehen.

Bei der Zusammenarbeit werden die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Behörden und deren Selbständigkeit nicht in Frage gestellt. Es wird besonders beachtet,

dass die Verantwortlichkeiten nicht unzulässig vermischt, sondern dort, wo es möglich und sinnvoll ist, zusammengeführt werden.

Dabei findet der Austausch von Daten, insbesondere der Transfer personenbezogener Daten, seine Grenzen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## **b) Entwicklung des Gemeinwesens**

Die Zusammenarbeit auf Stadtteilebene zwischen der Kriminalpolizeistelle Kiel (Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität) sowie den Polizeirevieren und Stationen einerseits und den Sozialzentren der Landeshauptstadt Kiel andererseits trägt dazu bei, das Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Hierzu gehört neben dem Erkennen von negativen Entwicklungen in den Stadtteilen auch das Isolieren von Problemen (Angsträume, strukturelle Probleme, soziale Brennpunkte...). Der regelmäßige Austausch über Entwicklungen im Stadtteil und die gemeinsame Erörterung von Problemkonstellationen des Stadtteils unterstützen die beteiligten Institutionen, möglichst zeitnah Lösungen zu entwickeln und politische Gremien entsprechend zu beraten.

Beide Institutionen wirken so an der positiven Gestaltung von Rahmenbedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen, mit.

## **c) Entwicklung von Verfahren zur Begegnung der Kinder- und Jugenddelinquenz**

Im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz werden in der Zusammenarbeit Verfahren entwickelt, die sowohl die Polizei als auch den Allgemeinen Sozialdienst unterstützen, die aktuelle Situation zu erfassen und zu beurteilen. Im Umgang mit einzelnen delinquenten Kindern oder Jugendlichen wird die Zusammenarbeit helfen, schnell adäquate Reaktionen auf Regelverstöße zu entwickeln. Insbesondere der Allgemeine Sozialdienst wird seine Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die Polizei im Rahmen der Anwendung der Diversionsrichtlinien zu unterstützen, pädagogische Standards für Reaktionen und Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit im Stadtteil zur Ahndung von Regelverstößen als Grundlage einer Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu finden.

Durch die Vernetzung der polizeilichen Maßnahmen mit denen der Jugendhilfe wird erreicht, dass parallel und ergänzend zur strafrechtlichen Konsequenz delinquenten Verhaltens auch weitere sinnvolle und notwendige Schritte zur Beratung und Hilfe eröffnet werden können.

Eine Gegensätzlichkeit von Maßnahmen soll vermieden werden. Vielmehr sollen alle Interventionen auf den Einzelfall abgestimmt und versucht werden, ein gemeinsames Gesamtkonzept zu entwickeln.

## **d) Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil**

Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird dazu beitragen, Unsicherheiten und Ängste der Bevölkerung besser als bisher aufgreifen zu können und dadurch mitzuwirken, eine Stärkung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung des Stadtteils herzustellen.

Die neue Form der Zusammenarbeit beider Institutionen wird dabei auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Darüber hinaus wird angestrebt, aus dieser Zusammenarbeit Initiativen zu starten, um andere Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil, Bürgerinnen und Bürger - und hier insbesondere Kinder und Jugendliche selbst - an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Prävention zu beteiligen.

### **e) Fachlicher Austausch**

Neben den Wirkungen nach außen ist beabsichtigt, das gegenseitige Verständnis für die Aufgabenstellungen und Methoden der Arbeit der beiden Partner durch einen regelmäßigen Austausch zu entwickeln und damit möglichen Vorbehalten zu begegnen.

Darüber hinaus werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten geschaffen, durch Hospitation Einblicke in die Arbeit der jeweiligen anderen Institution zu erhalten.

### **f) Weiterentwicklung der Zusammenarbeit**

Regelmäßige Koordinationstreffen auf der Leitungsebene der Polizei und des Amtes für Soziale Dienste stellen sicher, dass die Praxis in der Anwendung dieser Richtlinien überprüft wird und Veränderungen im Interesse einer positiven Zusammenarbeit vorgenommen werden können. Beide Seiten benennen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die diese Treffen vorbereiten.

## **2. Einschätzung der Situation im Stadtteil und Entwicklung von Handlungsstrategien**

### **a) Nutzung der Stadtteilkonferenzen**

Stadtteilkonferenzen in den Kieler Stadtteilen dienen dem Austausch über Angebote und der Vernetzung der unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, Schulen, Vereine und Verbände sowie anderen Institutionen, wie z. B. der Polizei. Ziel ist es, diese Stadtteilkonferenzen auch dafür zu nutzen, einen regelmäßigen Austausch mit der Polizei und den ortsansässigen Einrichtungen über die aktuelle Situation im Stadtteil zu organisieren.

Hieraus wird sich eine Art "Frühwarnsystem" über negative Entwicklungen im Stadtteil installieren lassen, das sowohl das Amt für Soziale Dienste als auch die Polizei in die Lage versetzt, sowohl notwendige Informationen (über z. B. Gruppenbildungen, Banden, informelle Treffpunkte) zusammenzutragen und zu bewerten als auch rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### **b) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im ASD und in der Polizei**

Darüber hinaus arbeiten der Kommissariatsleiter des K 12, die Revier- und Stationsleiter der Polizei sowie die Sozialzentrumsleitungen derart zusammen, dass Informationen auch kurzfristig ausgetauscht und sinnvolle Interventionsstrategien entwickelt werden können.

Ein fester Ansprechpartner wird in jedem Sozialzentrum und in der Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende für die Zusammenarbeit mit der Polizei eingesetzt, um die Zusammenarbeit der Revier- und Stationsleiter mit den Sozialzentrumsleitungen zu unterstützen. Die Aufgabe besteht darin, den Kontakt zur Polizei regelmäßig zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass Informationen schnell und unbürokratisch die Leitungen und die betroffenen Sachbearbeiter erreichen.

Die Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende wird sich so organisieren, dass für die vier Revierbereiche jeweils nur ein Ansprechpartner pro Revier benannt wird. Wer das jeweils ist, geht aus einem noch zu erstellenden Organisationsplan hervor.

Bei der Polizei werden die Jugendsachbearbeiter diese Rolle übernehmen.

### c) Regelmäßiger Austausch zwischen Polizei und ASD

Die Revier- und Stationsleitungen, die Leiterin der Ermittlungsgruppe Jugendkriminalität sowie die Zentrumsleitungen stellen sicher, dass zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Organisationen ein regelmäßiger Austausch in Form gemeinsamer Veranstaltungen mindestens einmal jährlich stattfindet.

## 3. Zusammenarbeit bei Gefährdungstatbeständen

Die Polizei informiert den Allgemeinen Sozialdienst über die ihr bekannt gewordenen Gefährdungstatbestände. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren für Gefährdungstatbestände festgelegt:

### a) Täterschaft von Kindern und Jugendlichen

- Gewalttaten von Jugendlichen an Kindern und untereinander
- Kenntnis über Gruppenbildungen bzw. "Bandenbildungen"
- unerlaubter Waffenbesitz (nach Einschätzung der Jugendsachbearbeiter)
- Benutzung von Waffen zu Straftaten
- Alkohol-/Drogenmissbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Anhäufung bestimmter Straftaten
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es gehäuft auftritt
- ⇒ delinquentes Verhalten von Kindern, wenn es mit Gewalthandlungen verbunden ist; Benutzung von Waffen zu Straftaten
- ⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie gehäuft auftreten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden
- ⇒ Straftaten von Jugendlichen, wenn sie mit Gewalthandlungen verbunden sind und die Benutzung von Waffen zu Straftaten, auch wenn zu erwarten ist, dass diese durch das Jugendgericht geahndet werden

### b) Opfer von Vernachlässigung und Gewalt

- Gewalttaten von Eltern an Kindern und Jugendlichen
- Verdacht auf Misshandlungen oder den sexuellen Missbrauch
- Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben und Hilfe und Unterstützung zur Aufarbeitung dieser Erfahrung benötigen
- Verhältnisse, die auf Vernachlässigung und/oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen schließen lassen
- Gefährdung im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen
- Kleinkinder ohne Beaufsichtigung

### c) sonstige Tatbestände

- Bildung von Treffpunkten für Suchtmittelabhängige
- Personen und Paare in verwahrlosten Wohnungen
- Personen, die dringend Unterstützung benötigen
- Einsätze in Wohnungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten und diese wegen einer möglichen oder tatsächlichen Gefährdung dort herausgenommen werden mussten

Bei den unter a) bis c) aufgeführten Sachverhalten handelt es sich um Tatbestände, die in der Praxis immer wieder auftreten und daher unmittelbar zu einer Meldung führen sollten. Die Einschätzung, ob eine Mitteilung an das Amt für Soziale Dienste gegeben



wird, wird nach Würdigung des Einzelfalls durch die Jugendsachbearbeiter/innen und Beamt/innen der Polizei getroffen. Dabei ist zu beachten, dass Häufungen bestimmter Sachverhalte immer zu einer Mitteilung führen sollten, damit eine schnelle Prüfung einer möglichen Reaktion des Amtes für Soziale Dienste erfolgen kann.

#### 4. Formen der Zusammenarbeit

Für die unter 3. genannten Sachverhalte wird eine Zusammenarbeit beider Institutionen mit dem Ziel vereinbart, dass durch gemeinsame Handlungsstrategien möglichst effektiv weiterer Gewaltanwendung durch Eltern, Kinder und Jugendliche entgegengewirkt wird.

##### a) Unmittelbare Information des Amtes für Soziale Dienste durch die Polizei

Die unmittelbare Information der Polizei an das Amt für Soziale Dienste wird für folgende Sachverhalte vorgesehen:

- Mehrfachtäter und Ersttäter mit besonderen Delikten (insbesondere bei Gewalthandlungen an Personen), wenn in der polizeilichen Vernehmung deutlich wird, dass weitere Hilfen für die Kinder oder die Jugendlichen notwendig erscheinen
- bei polizeilichen Einsätzen im Rahmen schwerer häuslicher Gewalt in Familien

Neben der telefonischen Mitteilung durch die Beamt/innen ist ein **Kurzfax** der Polizei an den ASD vorgesehen.

Inhalt des Kurzfaxes:

- Name und Telefon des Beamten
- Personalien der betroffenen Personen
- Telefon (wenn vorhanden)
- Einsatzteilnehmer/innen der Polizei
- Ankreuzfelder Problemlagen
- evtl. stichwortartige Schilderung
- Einschätzung darüber, ob es sich um
  - ⇒ Intensivtäter und
  - ⇒ delinquente Gruppen (oder Bildung derselben) handelt

Wichtig: Bei Intensivtätern ist es unumgänglich, dass Namen genannt werden, damit ein frühzeitiger Austausch geschehen kann.

##### b) Rückmeldung des ASD an die Polizei

Die Polizei wird dort, wo es datenschutzrechtlich möglich ist, Informationen durch das Amt für Soziale Dienste über Familien und einzelne Kinder und Jugendliche erhalten, wenn es für die Gestaltung der Hilfe durch das Amt für Soziale erforderlich ist. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren festgelegt:

- a) Gewalt in Familien, soweit anzunehmen ist, dass eine Intervention der Polizei erforderlich werden kann
- b) Hilfen für Kinder und Jugendliche, die durch extreme Straftaten auffallen, wenn bei Interventionen durch die Polizei (Festnahmen, Vernehmungen) eine schnelle gemeinsame Reaktion erfolgen soll
- c) Hilfen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, dass diese dort weglauen werden und ein schnelles Wiederaufgreifen zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist
- d) Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche, wenn es für den weiteren Hilfeverlauf sinnvoll ist und die Betroffenen zustimmen

- e) Sachverhalte, die auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen schließen lassen und eine Intervention der Polizei erforderlich machen

## **5. Gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung von Jugenddelinquenz**

### **a) Anwendung der Diversionsrichtlinien**

Die Möglichkeiten, die durch die Diversionsrichtlinien entsprechend § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz geschaffen wurden, schnelle Reaktionen auf delinquentes Verhalten von jugendlichen Straftätern erfolgen zu lassen, sollen besser als bisher ausgeschöpft werden.

### **b) Möglichkeiten für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit schaffen/nutzen**

Das Amt für Soziale Dienste wird die Träger über die Möglichkeiten der Diversionsrichtlinien im Rahmen der Stadtteilarbeit informieren und darauf hinweisen, dass entsprechende Maßnahmen von der Polizei initiiert werden.

Die Polizeidienststellen erhalten vom Amt für Soziale Dienste in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich) eine Auflistung möglicher Träger, die für die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit geeignet sind.

Ist nach Ansicht der Polizei dann eine gemeinnützige Arbeit als erzieherische Maßnahme möglich und mit der Staatsanwaltschaft verabredet, kann sie aus dieser Liste einen geeigneten Träger auswählen und mit diesem direkt Kontakt aufnehmen und die Einzelheiten der Ableistung der Maßnahme besprechen.

Um das Verfahren der Überwachung und Rückmeldung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zu vereinfachen, wird dem Jugendlichen oder Heranwachsenden ein "Laufzettel" ausgehändigt. Auf diesem wird von der Einrichtung die "erfolgreiche" Ableistung der Maßnahme bestätigt. Der Betreffende soll den "Laufzettel" mit der Bestätigung des Trägers dann wieder an die veranlassende Dienststelle zurückgeben, damit die Staatsanwaltschaft informiert werden kann und die Einstellung des Verfahrens von dort veranlasst wird.

In vielen Fällen wird das Amt für Soziale Dienste nicht weiter an dem Verfahren beteiligt. Lediglich über die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bekommt das Amt für Soziale Dienste dann im Rücklauf über den Sachverhalt Kenntnis. Hier wird eine detailliertere Einstellungsmitteilung durch die Staatsanwaltschaft angestrebt, die über die grundsätzliche Aussage "Einstellung nach § 45 JGG" hinausgeht.

### **c) Information zwischen Amt für Soziale Dienste und Polizei**

Um den notwendigen Informationsaustausch zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Polizei über die Anwendung der Diversionsrichtlinien zu gewährleisten, wird folgender Standardfall für die Kontaktaufnahme zwischen Polizei und dem Amt für Soziale Dienste definiert:

*Unabhängig von der Schwere der Tat hat spätestens nach der 5. Tat, die durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb eines Jahres begangen wird, eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Amtes für Soziale Dienste zu erfolgen, um dann gemeinsam geeignete und erforderliche Maßnahmen zu finden.*

Es bleibt weiterhin in das Ermessen des Jugendsachbearbeiters gestellt, auch schon früher den Kontakt zum ASD zu suchen, was z. B. bei schwereren Straftaten auch schon bei einmaliger Tat der Fall sein kann.

Die Unterrichtungspflicht des Amtes für Soziale Dienste als Jugendamt entsprechend des SGB VIII nach der Polizeidienstvorschrift 382 bei Gefährdungen Minderjähriger oder in den Fällen, bei denen schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen, bleibt davon unberührt (siehe auch Punkt 3).

#### **d) Weitere Maßnahmen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien**

Über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit hinaus, Straftaten Jugendlicher im Rahmen der Diversionsrichtlinien zu "ahnden", werden weitere Möglichkeiten vereinbart:

- Für den Fall, dass kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen in Frage kommen, wird eine Auflistung geeigneter Einrichtungen und Vereine erstellt, die als Empfänger geeignet sind. Beim Gericht sind entsprechende Einrichtungen bekannt. Das Amt für Soziale Dienste wird die Polizei entsprechend unterstützen.
- Für die Durchführung eines förmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches stehen in Kiel die "Brücke Kiel e. V." für Jugendliche und das Amt für Soziale Dienste (JGH-HW) für Heranwachsende zur Verfügung. Die Verfahrensweise dazu ergibt sich aus dem Erlass des Mdl -130 - 32.11 - vom 09.11.1998 über die "Ergänzenden Regelungen zur Anwendung der Diversionsrichtlinien".
- Die Teilnahme am Verkehrsunterricht ist nach wie vor möglich und kann bei Bedarf vermittelt werden. Durchgeführt wird dieser Unterricht dann durch die Verkehrslehrer der Polizeiinspektion Kiel. Somit wären die Verkehrslehrer auch Ansprechpartner für entsprechende Maßnahmen.

#### **e) Individuell abgestimmte Vorgehensweisen**

Ein Kriterienkatalog für anzuwendende Maßnahmen bei Straftaten Jugendlicher wird nicht angestrebt. Der Rahmen ergibt sich inzwischen aus dem Ergänzungserlass zum Diversionserlass.

Zwischen den einzelnen Revieren wird ein Austausch stattfinden, um eine Einheitlichkeit der polizeilichen Reaktionen, insbesondere wenn mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt sind, zu erreichen.

Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziale Dienste in den Sozialzentren stehen den Beamten/innen der Polizei zur pädagogischen Beratung zur Verfügung, wenn Unsicherheiten über einzuleitende Maßnahmen bzw. das Verhältnis der Konsequenz zur Tat besteht.

### **6. Einrichtung einer Clearingstelle zur Entwicklung von Verfahren in Krisensituationen oder bei Organisationshemmnissen**

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verstärkten Zusammenarbeit ist das Amt für Soziale Dienste initiativ geworden und hat eine Clearing- und Kriseninterventionsstelle für schwer delinquente Kinder und Jugendliche eingerichtet. Neben Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft sind hierbei auch das Jugendgericht und Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe einbezogen. Nur wenn alle Stellen eingebunden sind und an einem Strang ziehen, können die Probleme gelöst werden.

In schwierigen oder gar eskalierenden Situationen kommt es nunmehr zu einer unmittelbar zwischen den beteiligten Stellen abgestimmten Problemlösung. In der Landeshauptstadt lassen sich die Probleme mit den Möglichkeiten der örtlichen Jugendhilfe in der Praxis lösen. Leitgedanke soll dabei sein:

“Kein Kind und kein Jugendlicher soll von der Jugendhilfe unversorgt bleiben und möglicherweise etwa zu einer Gefährdung für sich und/oder andere werden.”

Erkennen etwa hier im Einzelfall Polizei und Justiz ein Problem und kommt eine Inhaftierung nicht in Frage, sind sie berechtigt, zur Vermeidung von Konfliktzuspitzungen die neu eingerichtete Clearing- und Kriseninterventionsstelle anzurufen. Wenn dieses Instrument von allen Beteiligten genutzt wird, kann in Kiel auf die geschlossene Heim-erziehung verzichtet werden, weil die Jugendhilfe in der Praxis differenzierte und wirk-same Hilfen bzw. Maßnahmen vorhält.

Die Clearingstelle unter der Geschäftsführung des Amtes für Soziale Dienste tritt sofort zusammen, sobald auf Leitungsebene von einer der beteiligten Stellen ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird. Durch Konsensanstrengung soll eine möglichst gemein-sam getragene Lösung verbindlich werden.

Die Verantwortung im Einzelfall liegt - soweit die Jugendhilfe angesprochen ist - selbst-verständlich weiterhin beim Amt für Soziale Dienste. Die Verpflichtung der Jugendhilfe zur unabhängigen Arbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt dabei unberührt. Auch werden die Datenschutzbestimmungen und das Sozialgeheimnis bei der gemeinsamen Arbeit uneingeschränkt berücksichtigt.

Mit der Einrichtung der Clearingstelle ist eine ganz praktische und pragmatische Heran-gehensweise bei der Lösung in einem äußerst diffizilen Problembereich eingeführt worden, die eine von der fach- und institutionenübergreifenden direkten und unmittel-baren Kooperation eine abgewogenere und vor allem wesentlich schnellere Lösungs-findung ermöglicht.

Kiel, den 8. November 1999

**Annegret Bommelmann**  
Bürgermeisterin  
Landeshauptstadt Kiel

**Alfred Bornhalm**  
Leiter  
Amt für Soziale Dienste  
Landeshauptstadt Kiel

**Werner Tanck**  
Leiter  
Polizeiinspektion Kiel